Auszug aus der Dissertation:

Gegenstand – Sache – Recht

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Erich Heine

Referendar aus Halle a. S.

Referent: Professor Dr. Boehmer

1924

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Gegenstand — Sache — Recht

Durch das BGB. ist in den Wortschatz der Privatrechtswissenschaft der Ausdruck „Gegenstand“ eingeführt worden. Seine Vieldeutigkeit erregte von Anfang an Bedenken und hat auch verwirrend gewirkt. Man hat unter dem Ausdruck alles Mögliche, Zusammengehöriges und Nichtzusammengehöriges, vereinigt.

Eigene Wege beschreitet Sohm, er sieht in ihm einen Grundbegriff des bürgerlichen Rechts, hat aber nicht mit seiner Meinung durchdringen können, obwohl der Gegenstand tatsächlich ein Grundbegriff des bürgerlichen Rechts *ist*.

Wenn man in dem Worte einen *Begriff* sucht, so scheiden natürlich die Fälle aus, in denen es nicht begrifflich gebraucht sein *kann* (wie z. B. Gegenstand der Beschlußfassung). Darüber herrscht kein Streit. Schwieriger wird es, wenn vom Gegenstand eines Rechts die Rede ist. Hier setzt die gemeine Meinung diesen Rechtsgegenstand mit dem Rechtsobjekt gleich und versteht unter Rechtsobjekt den Teil der unfreien Natur, der durch die Rechtsordnung als Rechtsobjekt anerkannt ist.

Recht und körperliches Ding sind jedoch streng auseinander zu halten. Das Gesetz, die Rechtsordnung, vermag alles über ein Recht, nichts aber über ein körperliches Ding. Das Gesetz hat nur mit den Beziehungen der Menschen zueinander in bezug auf ein körperliches Ding zu tun, nichts mit den körperlichen Dingen selbst. Es ist also zu scheiden die Beziehung zum Gut vom Gut selbst und die *tatsächliche* Beziehung von der rechtlichen *Anerkennung* dieser Beziehung. Die herrschende Meinung nennt, logisch unrichtig, den Beziehungsgegenstand Rechtsobjekt,

was hingehen mag. Diese Rechtsobjekte sind aber materiell, unabhängig von der Anerkennung der Rechtsordnung. Der Rechtsgegenstand dagegen ist eine Ausdrucksform für die Beziehung, er dient zur Abgrenzung des Machthabens und ist ohne weiteres durch einen anderen Ausdruck zu ersetzen und daher auch nur gebraucht, wo eine gewisse Anschaulichkeit erforderlich erschien wie insbesondere bei den absoluten Rechten.

Diese Verquickung des Rechts mit seinem Substrat hat nicht nur manche theoretische Erkenntnis erschwert, wie z. B. bei der Frage, ob Rechte an Rechten möglich sind, sondern auch sich als Hindernis des Verständnisses des BGB. gezeigt, da eine Trennung zwischen dem Recht und seinem Beziehungsgegenstand kaum vorgenommen ist. Das Recht an der Sache ist im BGB. vielfach mit der Sache selbst bezeichnet.

Hieran knüpft Sohm an. Er sieht im „Gegenstand“ ein Recht und meint, daß mit dem Ausdruck „Gegenstand“ das BGB. Sachen (Sache für Eigentum an der Sache gesetzt) und sonstige Rechte habe zusammenfassen wollen, und zwar die dem Kreise der veräußerlichen Rechte zugehörigen Rechte, nämlich die veräußerlichen Rechte und ihre Tochterrechte. Den Gegensatz zu diesen „Gegenständen“ bilden nach seiner Ansicht die Rechte personenrechtlicher Natur, sie entspringen einer bestimmten rechtlichen Eigenschaft der Person und sind dazu da, diese Eigenschaft als solche geltend zu machen. Sohm findet daher folgenden Aufbau der Rechte dem geschichtlichen Entwicklungsprozeß der Rechte entsprechend:

Aus den reinen Reflexen des objektiven Rechts entwickeln sich als Rechte höherer Stufe die Rechte mit Anspruch, die unveräußerlich sind. Die weitere Entwicklung führt zur vollen Loslösung von Rechten, die unabhängig sind von der Person des Berechtigten, den „Gegenständen“.

Sohm ist nicht durchgedrungen, obwohl er von der Kritik nicht widerlegt ist.

Der Einwand, auch veräußerliche Rechte könnten einem Veräußerungsverbot unterliegen, ist nicht triftig, da das Veräußerungsverbot von außen auf das Recht wirkt, mit dem Charakter des Rechts als eines veräußerlichen aber nichts zu tun hat.

Ebensowenig ist stichhaltig der Einwand, daß nicht einzusehen sei, warum die Tochterrechte zu den veräußerlichen Rechten gehören, da sie doch häufig ihrer Art nach unveräußerlich seien. Diese Rechte sind indes nicht Gegenstände, weil sie selbst veräußerlich sind, sondern weil sie aus dem Stoff eines veräußerlichen Rechtes gebildet sind und den Charakter dieses Mutterrechts beibehalten haben.

Danach scheint es, daß diese Rechte verfügbar sind, weil sie Gegenstände, und Gegenstände, weil sie verfügbar sind, ein circulus vitiosus. Die Annahme ist jedoch irrig und beruht auf einem Verkennen des Sohm'schen Begriffs der Verfügung, der sich nicht mit dem herrschenden deckt, wie Sohm dauernd betont.

Sohm's Stellung ist hier schwierig insofern, als auch der Ausdruck „Verfügung" im BGB. nicht immer streng technisch gebraucht wird (siehe Verfügung von Todeswegen). Sohm findet hier aber eine Stütze im Gesetz. Er sucht die Rechtssätze auf, die für Verfügungen gelten, und bezeichnet als „Verfügung" nur die Verfügungen, auf die diese Rechtssätze Anwendung finden, und kommt so zu einem engeren Begriff der Verfügung, den er genau so wenig wie den des „Gegenstandes" konstruiert, sondern aus dem Gesetz herausarbeitet.

Beide Begriffe, „Gegenstand" und „Verfügung", tragen nun einander. Sie bezeichnen nur zwei verschiedene Seiten desselben Problems. Das Gebiet der echten Verfügungsgeschäfte sind die veräußerlichen Rechte und ihre Tochterrechte, die „Gegenstände". Die „Verfügung" ist die Funktion, der „Gegenstand" das lebende Glied.

Sohm hat damit eine Tendenz in der Rechtsentwicklung aufgedeckt, die freilich jetzt sich schon im wesentlichsten durchgesetzt hat.

In einem Punkte bedarf Sohm jedoch der Ergänzung, ja der Berichtigung. Es gibt unveräußerliche Forderungsrechte. Sind diese „Gegenstände"? Sohm will hier entscheiden lassen das Wesen des Rechts, das z. B. bei Rechten aus einem Auftragsverhältnis der Veräußerung entgegen sei, da eine Eigenschaft geltend gemacht werde. Hier behauptet Sohm Unbewiesenes und gefährdet seinen ganzen Rechtsaufbau.

Eine Ergänzung der Sohm'schen Gedanken führt hier weiter. Sohm wird irre, weil bei diesen Rechten das Mutterrecht fehlt und er tatsächlich nicht leugnen kann, daß sie zum Teil selbst unveräußerlich sind. Er übersieht aber, daß die Rechtssätze, deren Anwendbarkeit auf Rechte er als entscheidend hält für den Charakter dieser Rechte als „Gegenstände", auf einen Teil dieser Rechte Anwendung finden, sie also Gegenstände sein m ü s s e n. Es kommt daher nur darauf an, die Erklärung dafür zu finden, w i e diese Rechte als Gegenstände entstanden sind.

Es handelt sich bei diesen Rechten um Rechte auf Arbeit, während Sohm als Normaltyp das Eigentum vorschwebte. Im allgemeinen geht nun das Recht auf Arbeit im „Rechte der Persönlichkeit" auf, das im wesentlichen nur Reflex des objektiven Rechts ist. Mehr und mehr ist aber die Arbeit Ware geworden an Stelle des Trägers der Arbeit selbst (Sklaverei), so daß sich das Bedürfnis ergab, die Arbeit zu trennen von der Person, sie marktgängig zu machen. Das Fehlen des Mutterrechts erklärt sich leicht, da die Arbeit, sobald sie sich vom Menschen löst, sofort hineingeht in das Produkt, das sie schafft, und ein selbständiges Leben nicht gewinnt.

Es bleibt also dabei, daß Sohm tatsächlich den Begriff „Gegenstand" aus dem BGB. herausgearbeitet hat. Entgegen der von Sohm vertretenen Ansicht aber bezeichnet das BGB. nicht n u r das Recht, sondern a u c h den Beziehungsgegenstand, das materielle Ding, als „Gegenstand", wie zahlreiche Paragraphen zeigen, die anders gar nicht zu verstehen sind. Das BGB. faßt eben zusammen unter dem Ausdruck „Gegenstand" einmal die materiellen Dinge als Beziehungsgegenstände, ein andermal Eigentum und die sonstigen zu dem Kreise der äußerlichen Rechte gehörigen Rechte. Beide Begriffsreihen müssen aber scharf geschieden werden.

Ein Grundsatz, nach dem diese Scheidung vorgenommen werden könnte, scheint zu fehlen.

Wir kommen aber weiter, wenn wir Sohm's Erkenntnis verbinden mit der von Kelsen vorgenommenen begrifflichen Herausarbeitung der Privatrechte als der subjektiven Rechte der Untertanen gegenüber Untertanen. Dieser A b g r e n z u n g der Privatrechte aus dem Gebiet des Rechts überhaupt fügt Sohm das Verständnis der z u i h n e n gehörigen Rechte hinzu. Wir können

die der Privatrechtsordnung innewohnenden Gesetze aus ihr selbst ableiten und so ausscheiden, was in diesem organischen Rechtsaufbau nicht hineinpaßt. Nur dann, wenn die für diese Rechte geltenden Rechtsregeln auf einen Gegenstand Anwendung finden, kann ein Recht vorliegen.

Diese Rechtsregeln, die Funktionen des Rechts, sind noch nicht hinreichend bekannt. Da aber ihre Aufsuchung nicht ohne praktische Bedeutung ist, wie schon die Anwendung des von Sohm herausgearbeiteten auf die Regeln des BGB. über den Kauf zeigt, kann die Erkenntnis dieses Mangels nur dazu dienen, auf Sohms Wegen weiter zu forschen, um die Herrschaft über den Inhalt des geltenden Rechts zu gewinnen.

Buchdruckerei der Hallischen Nachrichten, Halle (Saale)